

Rainer Tögel
Sprecher des Vorstands
D.A.S. Deutscher Automobil Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Thomas-Dehler-Strasse 2, 81728 München
Tel. 089/6275-1302 Fax. 089/6275-1704

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung“ (BT-Drs. 17/5335)

I. Bedeutung der Mediation für Rechtsschutzversicherer

Rechtsschutzversicherer haben das Potenzial von Mediation seit mehreren Jahren entdeckt und die Mediation gefördert. Im Jahr 2007 hat die D.A.S. ein Pilotprojekt zur Mediation initiiert und eigene Mitarbeiter als Mediatoren ausgebildet. Seit dem Start des Projekts haben wir bereits eine große Zahl von Mediationen mit Erfolg begleitet bzw. finanziert:

- Etwa 4200 Mediationsfälle wurden initiiert.
- Der Immobilien-Rechtsschutz steht an erster Stelle, gefolgt von Vertrags-Rechtsschutz und Arbeits-Rechtsschutz.
- Die absolut überwiegende Zahl der Fälle kann durch Mediation erfolgreich erledigt werden. Die sog. Finalitätsquote liegt bei 76 %.
- Wir erleben, dass die Akzeptanz bei den Kunden sehr hoch ist.

Daraus haben wir Konsequenzen gezogen:

- Mediation ist als eigene Leistungsart „Mediations-Rechtsschutz“ Bestandteil aller neuen Tarife.
- Mediation wird im privaten Bereich in Zukunft ohne Risikoausschlüsse angeboten.
- Mediation wird in bisher nicht versicherbaren Rechtsgebieten (Baurecht, Familienrecht, Erbrecht) angeboten.
- Für den Mediations-Rechtsschutz fällt keine Selbstbeteiligung an, Wartezeiten entfallen.
- Die Kosten sind derzeit im Jahr auf 4000 EUR pro Mediation auf 2000 EUR begrenzt.

II. Zum Gesetzentwurf:

Grundsätzlich ist der Entwurf zu begrüßen. Die Mediation bedarf einer gesetzlichen Regelung.

1. Regelung von Qualitätsstandards

Bedauerlich ist jedoch, dass keine Regelungen zu Qualitätsstandards für Mediatoren getroffen werden. Der Gesetzentwurf regelt zur Aus- und Fortbildung des Mediators bislang lediglich, dass dieser in eigener Verantwortung durch eine angemessene Aus- und Fortbildung sicherstellen muss, dass er die Mediation sachkundig durchführen kann. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Erwartung, Qualitätserfordernisse für die Ausbildung des Mediators gesetzlich festzuschreiben, um auf diese Weise das Vertrauen des Verbrauchers in das Verfahren zu fördern, hat sich leider nicht erfüllt.

Als komplexe Dienstleistung wird die Mediation erst dann Akzeptanz bei den Nachfragern finden, wenn es verlässliche und transparente Standards zu allen qualitativen Aspekten gibt. Der Verbraucher muss sich darauf verlassen können, dass derjenige, der ihm als Mediator seine Dienste anbietet, hinreichend qualifiziert ist. Und der Verbraucher muss dies auf einfache Art in Erfahrung bringen können. Es bedarf ohnehin schon eines hohen Aufwands an Information, um den Beteiligten die Mediation als Alternative der Streitbeilegung zu erläutern und näher zu bringen.

Dies gilt auch für Rechtsschutzversicherer. Sie müssen dem Kunden Mediation derzeit noch „schmackhaft machen“ und die Vorteile erläutern. Unsere Kunden erwarten zu Recht, dass wir bei der Empfehlung eines Mediators auf einen verbindlichen Qualitätsmaßstab zurückgreifen.

Für Versicherer ist es ferner im Rahmen der Formulierung von standardisierten Vertragsbedingungen wichtig, darauf verweisen zu können, dass nur für die Einschaltung nachweislich kompetenter Mediatoren Kosten übernommen werden. Dies ist nur möglich, wenn ein anerkannter Qualitätsnachweis vorhanden ist auf den Bezug genommen werden kann. Wenn es keinen verlässlichen Qualitätsnachweis gibt, bestehen seitens der Versicherungswirtschaft ernsthafte Bedenken an der Weiterentwicklung der Mediation.

Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Anregung, Mediations- und Berufsverbände sollten Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung erarbeiten, ist aus unserer Sicht nicht geeignet die beabsichtigten Qualitätsstandards zu erreichen. Die in einem solchen Kreise festgelegten Zertifizierungsstandards laufen Gefahr, lediglich den kleinsten gemeinsamen Nenner abzubilden. Der Aus- und Fortbildungsmarkt ist bekanntlich als Einkommensquelle von Bedeutung und von erheblichem Konkurrenzdruck geprägt. Es besteht daher die Gefahr, dass die

Verbände und Institutionen sich nur auf einen Mindeststandard verständigen und sich im Ergebnis lediglich selbst zertifizieren.

2. Vorschlag: Gütesiegel einer neu zu gründenden „Deutsche Stiftung Qualität in der Mediation“

Sollte keine Regelung zu den Qualitätsstandards in das Gesetz oder eine Verordnung aufgenommen werden, oder würden lediglich Eckpunkte und Mindeststandards definiert, müsste auf andere Weise gewährleistet werden, dass sich einheitliche Qualitätsstandards durchsetzen und diese für den Verbraucher deutlich erkennbar sind. Hierfür schlage ich ein Gütesiegel vor, das von einer neu zu gründenden privaten „Deutsche Stiftung Qualität in der Mediation“ entwickelt werden sollte. Die Stiftung würde Ausbildungsinstitute zertifizieren und das Recht verleihen, das Gütesiegel zu vergeben. Die Stiftung würde dazu Qualitätsstandards erarbeiten und fortentwickeln und die Entwicklung der Mediation wissenschaftlich begleiten. Eine Stiftung gewährleistet Neutralität, Objektivität und Transparenz. In den Gremien wären Vertreter der Mediationsverbände, der Quellberufe, der Wissenschaft und der Versicherungswirtschaft vorgesehen. Eine Schirmherrschaft des Bundesjustizministeriums wäre wünschenswert.

Bislang zeichnet sich bei allen angesprochenen Interessengruppen hohe Akzeptanz für ein solches Vorhaben ab.

Der Verbraucher muss Vertrauen in das Verfahren und die Fähigkeiten des Mediators haben, damit sich die Mediation etablieren und gegen ein gerichtliches Verfahren behaupten kann. Wenn Rechtsschutzversicherer dauerhaft und umfassend Mediationsverfahren in den Leistungskatalog aufnehmen sollen, muss gesichert sein, dass sie ihren Kunden qualitativ hochwertige Leistungen anbieten können und der Verbraucher diese Qualität auch von Anfang an erkennen kann.

Rainer Tögel